

Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz

vom 2. Dezember 1973¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 20. März 1973² Kenntnis
genommen und

erlässt

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen
Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971³

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 bis 4.⁴

1

II. Ableitung und Reinigung der Abwässer

Art. 5 bis 19.⁵

1

Art. 20.⁶

1

III. Abfallbeseitigung

1. Öffentliche Einrichtungen

Trägerschaft

(Art. 27 Abs. 2 BG⁷)

a) politische Gemeinde

Art. 21.⁸

¹ Errichtung und Betrieb öffentlicher Abfalldeponien und
Abfallbeseitigungsanlagen sowie der Kehrichtsammeldienst obliegen der
politischen Gemeinde.

² Die Regierung kann eine politische Gemeinde verpflichten, innert
angemessener Frist eine öffentliche Abfalldeponie oder eine
Abfallbeseitigungsanlage sowie einen Kehrichtsammeldienst einzurichten.

b) gemeinsame Anlagen

Art. 22.

¹ Vereinbarungen politischer Gemeinden über die gemeinsame Errichtung
und den gemeinsamen Betrieb einer öffentlichen Abfalldeponie oder einer
Abfallbeseitigungsanlage oder über den gemeinsamen Kehrichtsammeldienst
bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes⁹.

² Wenn der Umweltschutz, erhebliche wirtschaftliche Vorteile oder eine
gerechte Lastenverteilung es erfordern, kann der Regierungsrat mehrere
Gemeinden verpflichten, solche Einrichtungen gemeinsam zu schaffen und zu
betreiben.

³ Können sich die Gemeinden über ihre Kostenanteile nicht verständigen, so
entscheidet das zuständige Departement¹⁰.

Reglement

Art. 23.

¹ Errichtung und Betrieb öffentlicher Abfalldeponien und
Abfallbeseitigungsanlagen sowie der Kehrichtsammeldienst, die Pflicht zu
deren Benützung, das Verfahren und die Deckung der Bau- und
Betriebskosten werden durch Gemeinde- oder Korporationsreglement
geordnet.

² Die Befugnisse der Bürgerschaft gemäss Organisationsgesetz¹¹ bleiben
vorbehalten.

Gebühren

a) Pflicht zur Erhebung

Art. 24.¹²

¹ Die politische Gemeinde oder die öffentlich-rechtliche Korporation ist verpflichtet, für den Betrieb öffentlicher Abfalldeponien und Abfallbeseitigungsanlagen sowie für den Kehrichtsammelndienst von den Verursachern oder Grundeigentümern angemessene Gebühren zu erheben.

b) Bemessung

Art. 25.¹³

¹ Das Reglement kann die Gebühren bemessen nach Art, Menge oder Gewicht der gelieferten Abfälle. Abweichungen sind im Rahmen des Bundesrechts¹⁴ zulässig.

² Die Bemessungsgrundlagen können miteinander verbunden werden.

2. Abfälle aus Industrie und Gewerbe

Beseitigung (Art. 27 Abs. 4 BG¹⁵)

a) Bewilligung

Art. 26.¹⁶

¹

b) zentrale Einrichtungen

Art. 27.

¹ Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Staat Einrichtungen für die zentrale Beseitigung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe selbst schaffen oder sich daran beteiligen. Der Regierungsrat kann durch Verordnung zur Benützung solcher Einrichtungen verpflichten.

² Die Kosten sind von den Verursachern zu tragen. Bei der Kostenberechnung sind angemessene Tilgungs- und Zinsquoten für Bauten und Einrichtungen zu berücksichtigen.

IV. Schadenverhütung

Art. 28 bis 46.¹⁷

¹

V. Staatsbeiträge

Ausrichtung (Art. 33 BG¹⁸)

Art. 47.

¹ Der Staat leistet Beiträge an die Erstellung von Abfallanlagen und dazugehörigen Einrichtungen, wenn auch der Bund Beiträge gewährt.¹⁹

² Die Staatsbeiträge richten sich nach den Grundsätzen für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen. Sie betragen vier Fünftel der Bundesbeiträge²⁰.

³ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften. Er regelt insbesondere die Aufsicht über die zweckmässige und sparsame Verwendung der Beiträge.²¹

Art. 48.²²

¹

Rückerstattung (Art. 35 BG²³)

Art. 49.

¹ Staatsbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn sie zu Unrecht bezogen worden sind oder wenn eine Anlage oder Einrichtung ihrem Zweck entfremdet wird.

² Die Verjährung richtet sich nach Art. 35 Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes²⁴.

Art. 50.²⁵

¹

VI. Schlussbestimmungen

Art. 51 bis 55.²⁶

¹

Interkantonale oder internationale Gewässer (Art. 11 und 12 BG²⁷)

Art. 56.

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen

Gesetzgebung mit andern Kantonen und Staaten Vereinbarungen über gemeinsame Massnahmen und über die Koordination von Massnahmen des Gewässerschutzes abschliessen.

Vollzugsvorschriften

Art. 57.

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften.²⁸

Art. 58 und 59.²⁹

1

1 nGS 9, 737; nGS 14-106. Vom Grossen Rat erlassen am 24. Oktober 1973; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 2. Dezember 1973; vom Bundesrat genehmigt am 18. Januar 1974; in Vollzug ab 1. Juli 1974 (Art. 47 bis 50 ab 1. Januar 1974). Geändert durch Abschnitt II Ziff. 2 des NG zum [BauG](#) vom 6. Januar 1983, nGS 18-56 (sGS 731.1); Abschnitt II Ziff. 25 des III. NG zum [VRP](#) vom 9. November 1995, nGS 31-27 (sGS 951.1); Art. 59 GschVG vom 11. April 1996, nGS 32-22 (sGS 752.2); NG vom 3. April 1997, nGS 32-48; Abschnitt II Ziff. 14 des NG zum [GG](#) vom 1. Juni 2000, nGS 35-49 (sGS [151.2](#)); Abschnitt II des NG zum [GSchVG](#) vom 4. April 2002, nGS 37-96 (sGS [752.2](#)).

2 [ABI 1973](#), 487.

3 (Aufgehoben), nunmehr BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

4 Aufgehoben durch GschVG.

5 Aufgehoben durch GschVG.

6 Aufgehoben durch NG zum [BauG](#).

7 BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

8 Geändert durch NG zum [GG](#).

9 Baudepartement; Art. 25 lit. d^{bis} [GeschR](#), sGS 141.3.

10 Geändert durch III. NG zum [VRP](#).

11 nGS 16-52 (aufgehoben). Jetzt: [GG](#), sGS 151.2.

12 Geändert durch NG zum [GSchVG](#).

13 Geändert durch NG zum [GSchVG](#).

14 Art. 32 a Abs. 2 des BG über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, [SR](#) 814.01.

15 BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

16 Aufgehoben durch GschVG.

17 Aufgehoben durch GschVG.

18 BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

19 Fassung gemäss NG.

20 Vgl. Art. 1 des GRB zum EG zum eidg Gewässerschutzgesetz, sGS 752.10.

21 Art. 64 ff. der VV zum EG zum eidg Gewässerschutzgesetz, sGS 752.11.

22 Aufgehoben durch NG.

23 BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

24 BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

25 Aufgehoben durch NG.

26 Aufgehoben durch GschVG.

27 BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

28 VV zum EG zum eidg Gewässerschutzgesetz, sGS 752.11.

29 Aufgehoben durch GschVG.